



Regierungsrat

Luzern, 31. Mai 2022

## ANTWORT AUF ANFRAGE

**A 845**

Nummer: A 845  
Protokoll-Nr.: 664  
Eröffnet: 22.03.2022 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

### **Anfrage Bärtsch Korintha und Mit. über die Durchsetzung der Höchstgeschwindigkeit von Lastwagen**

Zu Frage 1: Hat der Kanton Luzern in den letzten drei Jahren Geschwindigkeitskontrollen vorgenommen, die spezifisch auf das Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit von Lastwagen (80 km/h) ausgelegt waren?

Die Luzerner Polizei führt keine spezifischen Geschwindigkeitskontrollen für einzelne Fahrzeugkategorien durch. Die aktuell im Einsatz stehenden Geschwindigkeitsmessanlagen reagieren jedoch auf längere Fahrzeuge ab rund sechs Metern auf Autobahnen bereits ab einer Geschwindigkeit von 80 km/h. Erst in der nachträglichen Auswertung der Übertretungen kann zwischen einzelnen Kategorien unterscheiden werden. Im Gegensatz zu vielen anderen Polizeikorps werden im Kanton Luzern Geschwindigkeitsübertretungen von schweren Motorwagen mit Schweizer Kontrollschildern auf den Autobahnen ab der ersten Stufe, das heisst ab einer Nettoübertretung von 1 bis 5 km/h, gebüsst. Das entspricht einer Ordnungsbusse von 20 Franken gemäss der geltenden Ordnungsbussenverordnung (OBV; [SR 314.11](#)). Insofern werden das Strassenverkehrsgesetz und damit die Durchsetzung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeiten vollzogen.

Schwere Motorwagen mit ausländischen Kontrollschildern werden auf den Autobahnen ab der zweiten Stufe im Rahmen der Möglichkeiten bearbeitet und geahndet. Das entspricht einer Nettoübertretung von 6 bis 10 km/h und einer Ordnungsbusse von 60 Franken. Diese Praxis basiert auf der Erfahrung, dass der Rechtshilfeweg aufwendig ist und nicht mit allen betroffenen Staaten Abkommen bestehen.

Zu Frage 2: Wenn ja, wie oft wurde kontrolliert, wie oft waren die Lastwagen durchschnittlich zu schnell unterwegs und wie schnell fuhren diese?

Da wie eingangs ausgeführt Geschwindigkeitskontrollen nicht spezifisch auf einzelne Fahrzeugkategorien ausgelegt sind, werden diesbezüglich keine Daten erhoben. Die digitalen Verarbeitungsprogramme für die Auswertung der Geschwindigkeitsmessungen sind zudem nicht dazu ausgelegt, um einzelne Fahrzeugkategorien nachträglich systematisch und separat auszuweisen.

Zu Frage 3: Wenn nein, warum wird die Geschwindigkeit der Lastwagen zumindest auf den vom Schwerverkehr stark frequentierten Strecken nicht eingehender kontrolliert?

Die Strategie der Luzerner Polizei sieht unter anderem vor, dass jederzeit und überall mit einer Geschwindigkeitskontrolle gerechnet werden muss. Schwere Motorfahrzeuge werden dabei nicht ausgenommen. Die Standorte der fest installierten und die semistationären Geschwindigkeitsmessanlagen werden wöchentlich auf der Homepage der Luzerner Polizei publiziert. Die Luzerner Polizei kann aber auch jederzeit und auf dem gesamten Strassennetz des Kantons Luzern mit mobilen Messanlagen sowie mit Nachfahrmesssystemen Kontrollen durchführen.

Im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen und der Beteiligung schwerer Motorfahrzeuge werden die Daten der Kontrollmittel betreffend Arbeits- und Ruhezeiten (digitale Fahrtschreiber oder Einlageblätter der analogen Fahrtschreiber) sichergestellt und bezüglich der gefahrenen Geschwindigkeiten durch die Polizei ausgewertet. Dabei festgestellte Geschwindigkeitsüberschreitungen werden im Ordnungsbussenverfahren direkt oder mit einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit dem Ereignis geahndet.

Zu Frage 4: Welche Möglichkeiten, auch technologischer oder kontroll-strategischer Art, sieht der Regierungsrat, um dem Problem der zu schnell fahrenden Lastwagen wirksam zu begegnen? Braucht es beispielsweise an den Transitstrecken örtlich wechselnde und/oder fixe Radaranlagen, welche speziell auf Lastwagen ausgerichtet sind?

Lastwagen sind in der Definition des Gesetzes «schwere Motorwagen zum Sachtransport (Klasse N2/N3)». Sie müssen zwingend mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet sein (Art 99 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS]; [SR 741.41](#)). Zulassungsbedingt darf in dieser Kategorie die Höchstgeschwindigkeit auf maximal 90 km/h (gemäss Tachometer des Fahrzeugs) eingestellt werden. Dies gilt auf ebener Strecke. Bei Geschwindigkeitskontrollen sind – abhängig davon, welche Messmittel eingesetzt wurden – die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsabzüge gemäss Verordnung vom Bundesamt für Strassen (Astra) zur Strassenverkehrskontrollverordnung ([SR 741.013.1](#)) einzuhalten. Sie gelten auf dem gesamten Strassennetz in der Schweiz.

Können nach einem Ereignis oder nach einer nachträglichen Auswertung von analogen oder digitalen Fahrtschreibern Geschwindigkeitsübertretung mit einem schweren Motorfahrzeug nachgewiesen werden, bewegen sich die Übertretungen in den meisten Fällen in der niedrigen ersten Verzeigungsstufe nach der Ordnungsbussenverordnung (OBV Ziff. 303). Deshalb erscheint der Einsatz von speziell auf den Schwerverkehr ausgerichteten Geschwindigkeitsmessanlagen unverhältnismässig und nicht wirkungsvoll. Hinzu kommt, dass bei nachträglichen Datenauswertungen aus den Fahrtschreibern kein Rückschluss auf die Örtlichkeit gemacht werden kann.

Zu Frage 5: Sind die Bussen so hoch, dass sie abschreckend wirken?

Im Ordnungsbussenverfahren (maximale Bussenhöhe bei Geschwindigkeitsüberschreitungen 260 Franken) können einfache Verkehrsregelübertretungen geahndet werden. Sie sollen die Verkehrsteilnehmenden im warnenden Sinn sensibilisieren, sich unbedingt an die Einhaltung der geltenden Bestimmungen zu halten. Bezüglich der Bussenhöhe gibt es eine Gleichbehandlung zwischen Personenwagen oder Motorrädern und schweren Motorwagen. Grobe Verkehrsregelverletzungen (gemäss [Art. 90](#) Abs. 2 SVG) werden nicht mehr im Ordnungsbussen-, sondern im Strafverfahren geregelt. Dabei liegt es an der Staatsanwaltschaft oder am Gericht, über die Schwere des Vergehens zu befinden und ein entsprechendes Strafmass anzuwenden. Das SVG sieht für solche Fälle eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vor.